

Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich

KR-Nr. 152/2021

Sitzung vom 14. Juli 2021

Anfrage (Umgang mit Vergewaltigungsdelikten an Zürcher Gerichten)

Die Kantonsrätinnen Sibylle Marti und Pia Ackermann, Zürich, sowie Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, haben am 3. Mai 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Die im schweizerischen Vergleich tiefe Verurteilungsquote bei Vergewaltigungsdelikten im Kanton Zürich war Thema eines Berichts des Tages-Anzeigers vom 17. April. Die kantonsrätliche Anfrage «Grosser Verbesserungsbedarf für Opfer von Sexualdelikten» (KR-Nr. 130/2021) stellt wichtige Fragen zur Strafverfolgungspraxis bei Sexualdelikten und fokussiert dementsprechend die Arbeit der Zürcher Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaft. Neben der Praxis der Strafverfolgungsbehörden spielt jedoch auch die Gerichtspraxis der Bezirksgerichte und des Obergerichts hinsichtlich der Verurteilungsquote eine bedeutende Rolle.

Vor diesem Hintergrund bitten wir das Zürcher Obergericht um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie erklärt das Obergericht die vergleichsweise tiefe Verurteilungsquote bei Sexualdelikten bzw. Vergewaltigungen im Kanton Zürich?
2. Welche Mittel (gesetzliche Grundlagen, Verfahrensregeln, Weiterbildungen usw.) betrachtet das Obergericht als geeignet, um die Verurteilungsquote zu erhöhen?
3. Welche Weiterbildungsangebote gibt es für Richterinnen und Richter an den Bezirksgerichten und am Obergericht zum Themenfeld «Sexuelle Gewalt»? Wie werden diese Weiterbildungsangebote belegt (Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer, aufgeteilt nach Geschlecht, Gericht und Altersgruppen)?
4. Die Staatsanwaltschaft Zürich hat kürzlich für alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine obligatorische Weiterbildung zum Thema «Einquartieren traumatisierter Opfer» durchgeführt und sich dabei auch intensiv mit dem Phänomen des «Freezing» und der «Fragmentierung» mit entsprechenden Folgen bei der Schilderung der Geschehnisse auseinandergesetzt. Ist das Obergericht bereit, eine analoge Weiterbildung auch für die Richterinnen und Richter der Bezirksgerichte und des Obergerichts obligatorisch durchzuführen?

5. Wie stellt sich das Obergericht zu den Vorschlägen der ständerätlichen Rechtskommission (RK-S) zum Sexualstrafrecht? Inwiefern könnte das von der RK-S vorgeschlagene «Nein-heisst-Nein-Modell» nach Meinung des Obergerichts einen Beitrag dazu leisten, dass Sexualdelikte bzw. Vergewaltigungen nicht mehr weitgehend straffrei bleiben? Wie stellt sich das Obergericht zum «Ja-heisst-Ja-Modell»?
6. Wie gedenkt das Obergericht das Problem der fehlenden respektive wenig aussagekräftigen Statistiken zu lösen?

Das Obergericht beschliesst:

I. Die Anfrage Sibylle Marti und Pia Ackermann, Zürich, sowie Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, wird wie folgt beantwortet:

Wir beantworten diese Anfrage innert der dreimonatigen Frist gemäss § 59 Abs. 3 Kantonsratsgesetz wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Anfrage nimmt Bezug auf den Artikel im Tages-Anzeiger vom 17. April 2021 mit der Überschrift «beschuldigten Vergewaltigern drohen in Zürich kaum Konsequenzen».

Der Artikel suggeriert, dass ein Vergewaltiger im Kanton Waadt in 61% der Fälle verurteilt wird, währenddem es im Kanton Zürich beim genau gleichen Vergewaltiger und unter den genau gleichen Voraussetzungen nur in 7,4% der Fälle zu einer Verurteilung komme. Das kann nicht sein und liegt weit ausserhalb der Unterschiede, die sich ansonsten bei vergleichenden Justizstatistiken ergeben. Die dem Artikel im Tages-Anzeiger zugrunde liegende Studie bringt denn auch selbst zahlreiche Vorbehalte an und weist mehrfach darauf hin, dass es noch weiterer Untersuchungen bedürfe, um die ermittelten Resultate zu plausibilisieren.

Ein Punkt ist etwa, dass im Kanton Zürich Vergewaltigungen gemessen an den Bevölkerungszahlen offenbar fast doppelt so häufig angezeigt werden wie im Kanton Waadt, was den Schluss nahelegt, dass eine erhebliche Anzahl der im Kanton Zürich erfassten Einstellungen und Freisprüche im Kanton Waadt gar nicht angezeigt werden und entsprechend nicht in der Statistik erscheinen. Und sodann weist die Studie auch darauf hin, dass nicht untersucht wurde, ob eine beschuldigte Person, die nicht im Sinne des Vergewaltigungsvorwurfs verurteilt wurde, möglicherweise wegen eines anderen Delikts (namentlich auch Sexualdelikts) schuldig gesprochen worden ist. Aufgrund der Studie eine Nichtverurteilung wegen Vergewaltigung mit Straffreiheit gleichzusetzen, ist demnach nicht zulässig.

Zu Frage 1:

Wie einleitend bemerkt, wären weitere Abklärungen erforderlich, um belastbare Aussagen darüber machen zu können, ob und inwiefern die Verurteilungsquote bei Vergewaltigungsvorwürfen im Kanton Zürich effektiv tiefer liegt als in anderen Kantonen. Mit einem interkantonalen Vergleich der Verurteilungsquoten bei Sexualdelikten allgemein (d. h. allen Tatbeständen gemäss Art. 187–198 StGB) befasst sich weder der Artikel im Tages-Anzeiger noch die diesem zugrunde liegende Studie.

Soweit eine tiefe Verurteilungsquote bei Vergewaltigungsvorwürfen im Vergleich zu anderen Delikte angesprochen ist, muss darauf hingewiesen werden, dass Sexualdelikte sehr häufig sogenannte «Vier-Augen-Delikte» sind, bei denen ausser den Aussagen der beiden Beteiligten keine weiteren Beweismittel zur Verfügung stehen. Das erschwert der Staatsanwaltschaft naturgemäss die Beweisführung und führt tendenziell zu mehr Freisprüchen in Anwendung des Grundsatzes «in dubio pro reo», als wenn ein breiteres Beweisfundament vorliegt.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die in der Studie genannten Zahlen von uns nicht nachvollzogen werden können und nicht mit unserem eigenen Zahlenmaterial übereinstimmen. Von den 44 im Jahr 2020 an den Bezirksgerichten erledigten Verfahren betreffend sexueller Nötigung (Art. 189 StGB) oder Vergewaltigung (Art. 190 StGB) kam es in 25 Verfahren zu einem Schuldspruch, was einer Quote von über 50% entspricht. Bei den 18 Verfahren am Obergericht erfolgte sogar in zwei Dritteln der Fällen ein Schuldspruch.

Wir erlauben uns sodann darauf hinzuweisen, dass das Obergericht alle seine Urteile anonymisiert publiziert (gerichte-zh.ch/Entscheide). So kann im Einzelfall nachvollzogen werden, weshalb es zu einer Verurteilung oder einem Freispruch gekommen ist.

Zu Frage 2:

Die Frage impliziert, dass die Verurteilungsquote im Kanton Zürich «zu tief» sei. Ein Gericht darf indessen auf keinen Fall ein Verfahren mit der Absicht angehen, eine beschuldigte Person möglichst verurteilen zu wollen – ebenso wenig wie das Gegenteil. Ein Gericht, das so vorgehe, wäre voreingenommen und nicht mehr unabhängig, was Art. 30 BV fundamental widersprechen würde.

Zu Frage 3:

Es gibt und gab über die letzten Jahre zahlreiche internen und externen Aus- und Weiterbildungsangebote, die einen Bezug zum Themenfeld «sexuelle Gewalt» aufweisen. Nur beispielhaft seien die folgenden internen Weiterbildungsveranstaltungen angeführt:

- Aussagepsychologie
- Ausagewürdigung
- Einblick in die Kantonale Opferhilfestelle

- Gewaltschutzgesetz
- Häusliche Gewalt
- Menschenwürde im Gerichtsalltag – vom professionellen Umgang mit Schamgefühlen
- Opfer im Strafverfahren
- Kunst des Fragens
- Verwertung von Beweismitteln/Aussagen
- Psychodynamik bei hochstrittigen Konfliktparteien

Weiter haben Angehörige des Obergerichts und der Bezirksgerichte die Möglichkeit, externe Veranstaltungen z. B. der Stiftung für juristische Weiterbildung Zürich, des kriminalistischen Instituts des Kantons Zürich und weiterer Bildungseinrichtungen zu besuchen. In diesem Bereich fanden in den letzten Jahren Weiterbildungen zu folgenden Themen statt:

- Sexuelle Übergriffe und Diskriminierung
- Das revidierte Opferhilfegesetz
- Häusliche Gewalt
- Umgang mit traumatisierten Opfern im Strafverfahren
- Sexualstrafrecht

Alle diese Weiterbildungsveranstaltungen werden rege besucht. Die Erhebung der genauen Anzahl Teilnehmenden sowie deren Aufschlüsselung nach den erfragten Kriterien über mehrere Jahre zurück wäre nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich.

Zu Frage 4:

Das Obergericht prüft gerne, ob eine Weiterbildungsveranstaltung zu den genannten Themen in das Angebot aufgenommen werden soll.

Zu Frage 5:

Es ist an der Politik, diese Fragen zu beantworten. Aus Sicht der Gerichte bleibt bei «Vier-Augen-Delikten» unabhängig vom Modell die Beweiswürdigung das zentrale Thema.

Zu Frage 6:

Per 1. Januar 2020 wurde der Statistikbereich der Gerichte vollständig überarbeitet und erweitert. Seither werden pro beschuldigte Person neben verschiedenen weiteren Angaben (z. B. Aufenthaltsstatus, geständig, Vorstrafen usw.) folgende Daten statistisch erfasst:

- Alle Frei- und Schuldsprüche (unter Angabe der entsprechenden Gesetzesartikel)
- Strafen (Art. 34 ff. StGB; Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Busse usw.)
- Massnahmen (Art. 56 ff. StGB; Landesverweisung, Verwahrung usw.)

Somit sind die Strafgerichte ab 2020 in der Lage, pro Delikt (z. B. Art. 189 StGB, sexuelle Nötigung; Art. 190 StGB, Vergewaltigung) auszuweisen, wie viele beschuldigte Personen für dieses Delikt in einem bestimmten Zeitraum schuldig oder freigesprochen worden sind. Bei einem Schuldspruch können zudem auch noch die verhängten Strafen und Massnahmen angegeben werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates sowie an das Obergericht.

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Martin Langmeier	Alberto Nido